

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 10. August 1993

202. Stück

552. Verordnung: Klaviermacher-Meisterprüfungsordnung

553. Verordnung: Harmonikamacher-Meisterprüfungsordnung

554. Verordnung: Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger-Meisterprüfungsordnung

552. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Klaviermacher (Klaviermacher-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 458/1993, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Klaviermacher gemäß § 94 Z 86 GewO 1973 ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten nach Angabe durch die Prüfungskommission:

1. Einrichten einer Mechanik und
2. Aufsetzen der Dämpfung.

(2) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in sieben Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation gemäß § 4 und Fachzeichnen gemäß § 5 zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben

muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in drei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in sechs Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation nach vier Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach acht Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde gemäß § 6 zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. Die Berechnung des Waagepunktes,
2. Saitenberechnungen und
3. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Errechnung der Materialkosten, der Lohnkosten, der Selbstkosten oder des Bruttopreises für im Klaviermacherhandwerk typische Herstellungs- oder Reparaturarbeiten).

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Anfertigung einer Fertigungs-(Werk-)Zeichnung im Maßstab 1:1 nach Angabe zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten und Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe und des Zubehörs im Klavierbau,
2. Auswahl, Lagerung, Materialfehler und Alterungsverhalten bei Werk- und Hilfsstoffen,
3. Werkstatt-, Werkzeug- und Maschinenkunde und Sicherheitsvorschriften bei deren Anwendung,

4. Arbeitsverfahren zur Herstellung und Reparatur von Klavieren einschließlich der einschlägigen Sicherheitsvorschriften,
5. Konstruktionslehre und
6. Klavierkunde.

Schüssel

553. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Harmonikamacher (Harmonikamacher-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 458/1993, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Harmonikamacher gemäß § 94 Z 90 GewO 1973 ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten nach Angabe durch die Meisterprüfungskommission:

1. Herstellen des Stimmstockes,
2. Stimmen und
3. Aus- und Einbau einer Mechanik.

(2) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 15 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation gemäß § 4 und Fachzeichnen gemäß § 5 zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in zwei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in vier Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation nach drei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach fünf Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde gemäß § 6 zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. Die Berechnung des Innendruckes zur Feststellung der Federkraft,
2. die Berechnung des Hebelarms und
3. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Errechnung der Materialkosten, der Lohnkosten, der Selbstkosten oder des Bruttopreises für im Harmonikamacherhandwerk typische Herstellungs- oder Reparaturarbeiten).

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Anfertigung einer Fertigungs-(Werk-)Zeichnung im Maßstab 1:1 nach Angabe zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten und Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe und des Zubehörs,
2. Auswahl, Lagerung, Materialfehler und Alterungsverhalten bei Werk- und Hilfsstoffen, spezielle Sicherheitsvorschriften für die Lagerung brennbarer Stoffe wie Zelluloid, Reinigungs- und Lösungsmittel),
3. Werkstatt-, Werkzeug- und Maschinenkunde und Sicherheitsvorschriften bei deren Anwendung,
4. Arbeitsverfahren zur Herstellung und Reparatur einschließlich der einschlägigen Sicherheitsvorschriften,
5. Konstruktionslehre und
6. chromatisches und diatonisches Stimmen.

Schüssel

554. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger (Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 458/1993, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger gemäß § 94 Z 87 GewO 1973 ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß Abs. 2 zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Anreißen,
2. Schneiden,
3. Raspeln,
4. Feilen,
5. Schnitzen,
6. Leimen,
7. Oberflächenbehandlung und
8. Zusammenbauen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes (Schnecke herstellen, Deckeneinlage, Zargenbiegen, F-Loch ausarbeiten mit Intarsien) dienen und
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten gemäß Abs. 1, die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 22 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 24 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkalkulation gemäß § 4 und Fachzeichnen gemäß § 5 zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachkalkulation in zwei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in drei Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachkalkulation nach zweieinhalb

Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach dreieinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde gemäß § 6 zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Errechnung der Materialkosten, der Lohnkosten, der Selbstkosten oder des Bruttopreises für im Streich- und Saiteninstrumentenerzeugerhandwerk typische Herstellungs- oder Reparaturarbeiten) zu umfassen.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Anfertigung einer Fertigungs-(Werk-)Zeichnung eines Streich- und Saiteninstrumententeiles (wie Schnecke, F-Loch, Ecken-Deckeneinlage oder Boden) auf Grund einer vorgegebenen Entwurfskizze nach Angabe zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffkunde:
 - a) Arten und Eigenschaften der Werkstoffe,
 - b) Arten der Hilfsstoffe (Lacke, Polituren, Lackierungsgrundmaterialien, Leime und Kleber),
 - c) Auswahl, Lagerung, Materialfehler und Alterungsverhalten bei Werk- und Hilfsstoffen und
 - d) Zubehör (wie zB Saiten, Stege, Griffbretter, Saitenhalter, Stachel, Endknöpfe),
2. Arten der Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe einschließlich der einschlägigen Sicherheitsvorschriften,
3. Werkzeuge und Maschinen (mit Einbeziehung der Sicherheitsvorrichtungen) und Sicherheitsvorschriften bei deren Anwendung,
4. Konstruktion von Streich- und Saiteninstrumenten, Messuren und
5. Beeinflussung des Klangverhaltens beim Bau bzw. bei der Reparatur von Streich- und Saiteninstrumenten.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.